

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Postfach 17 02 02 - 44061 Dortmund – DeutschlandBundesstelle für Chemikalien  
Federal Office for ChemicalsFriedrich-Henkel-Weg 1 – 25  
44149 Dortmund  
Deutschland / GermanyKontakt / Contact:  
chemg@baua.bund.deAktenzeichen / Our reference(s):  
5.0- 710 30/06.00002

Dortmund, 03.03.2026

**Allgemeinverfügung zur Zulassung des Biozidprodukts „Biobor JF“ zur antimikrobiellen Behandlung von Kraftstoffsystemen in Luftfahrzeugen durch den berufsmäßigen Verwender aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit**

Hiermit gibt die Bundesstelle für Chemikalien als zuständige Behörde die Allgemeinverfügung zur Zulassung der Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung des Biozidprodukts „Biobor JF“ zur antimikrobiellen Behandlung von Kraftstoffsystemen in Luftfahrzeugen durch den berufsmäßigen Verwender gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bekannt.

## Allgemeinverfügung

**Aktenzeichen. 5.0- 710 30/06.00002**

Zulassung der Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung des Biozidprodukts „Biobor JF“ zur antimikrobiellen Behandlung von Kraftstoffsystemen in Luftfahrzeugen durch den berufsmäßigen Verwender aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit

### 1. Rechtsgrundlagen

Bei Luftfahrzeugen kann es zur Kontamination des Flugkraftstoffs in Kraftstofftank- und Kraftstoffleitungssystemen mit Kohlenwasserstoffverwertenden Mikroorganismen kommen. Dies kann die Lufttuchtigkeit des Triebwerks gefährden und zu sicherheitsrelevanten Störungen in der Kraftstoffversorgung führen.

Halter (Flugzeug- bzw. Triebwerkshersteller) von Musterzulassungen für Luftfahrzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 stellen für die Betreiber von Luftfahrzeugen behördlich genehmigte Verfahren und Anweisungen für Wartungsmaßnahmen zur Verfügung. Diese sollen die Lufttuchtigkeit des Luftfahrzeugs gewährleisten, und die Luftfahrzeugbetreiber müssen sich grundsätzlich an derartige Anweisungen halten um den luftrechtlichen Vorgaben zu genügen.

Zur Vermeidung und Bekämpfung der Kontamination der Treibstofftanks mit Mikroorganismen sehen die vorgenannten Anweisungen die biozide Behandlung des Flugkraftstoffs während des normalen Flugbetriebs bei festgestelltem Befall und darüber hinaus auch präventiv während der Lager- und Parkzeiten mit „KATHON FP 1.5% Fuel Biocide“ des Herstellers „DuPont“ oder „Biobor JF“ des Herstellers „Hammonds Fuel Additives“ vor. Der Einsatz anderer, alternativer Biozidprodukte ist für den vorgenannten Anwendungsbereich luftrechtlich nicht zulässig.

Das Biozidprodukt „KATHON FP 1.5% Fuel Biocide“ des Herstellers „DuPont“ wird aufgrund sicherheitsrelevanter Vorfälle nicht mehr zur Verwendung in Flugkraftstoffanwendungen auf dem Markt zur Verfügung gestellt.

Das Biozidprodukt „Biobor JF“ enthält den Wirkstoff „Reaktionsmasse aus 2,2'-[(1-methylpropan-1,3-diy)bis(oxy)]bis[4-methyl-1,3,2-dioxaborinan] und 2,2'-oxybis(4,4,6-trimethyl-1,3,2-dioxaborinan)“ (CAS Nr. 8063-89-6).

Gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 kann eine zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 17 und 19 befristet für eine Dauer von höchstens 180 Tagen die Bereitstellung eines Biozidprodukts auf dem Markt oder die Verwendung eines Biozidprodukts, das nicht die in dieser Verordnung niedergelegten Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung erfüllt, für eine beschränkte und

kontrollierte Verwendung unter der Aufsicht der zuständigen Behörde gestatten, wenn dies aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder für die Umwelt notwendig ist, die mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden kann. Die Erlaubnis zur Bereitstellung auf dem Markt erfasst auch den Fall, dass ein Produkt durch einen Lieferanten von außerhalb der Union eingeführt und dann an Kunden in Deutschland abgegeben wird.

Um einen sicheren Flugbetrieb in Deutschland zu ermöglichen, sollte es den Luftfahrzeugbetreibern ermöglicht werden den behördlich genehmigten Verfahren und Anweisungen der Flugzeug- bzw. Triebwerkshersteller zu folgen. Daher sollte das Biozidprodukt „Biobor JF“ zur antimikrobiellen Kraftstoffbehandlung in Luftfahrzeugen zur Verfügung stehen. Eine Sicherstellung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen zur Wahrung der Luftsicherheit und damit der öffentlichen Gesundheit ist nach den vorliegenden Erkenntnissen derzeit weder unter Einsatz anderer Mittel noch anderer Methoden möglich.

Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 stellt ein kurzfristiges Mittel zur Eindämmung einer akuten unvorhersehbaren Gefahr dar, ist jedoch in keinem Fall ein dauerhaftes Mittel, um die langfristige Verfügbarkeit des Biozidprodukts auf dem Markt zu gewährleisten. Letzteres erfordert eine reguläre Biozidproduktzulassung.

Der Hersteller vom Biozidprodukt „Biobor JF“ hat Schritte unternommen, das reguläre Biozidverfahren gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in die Wege zu leiten. Im Juni 2025 wurde bei der Europäischen Chemikalienagentur ein Antrag auf Genehmigung des enthaltenen Wirkstoffs gestellt. Die Genehmigung des Wirkstoffs und die nachfolgende Zulassung des Biozidprodukts wären eine langfristige Lösung, doch wird es einige Zeit dauern, sowohl das Genehmigungs- als auch das Zulassungsverfahren abzuschließen.

## **2. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung des Biozidprodukts „Biobor JF“ des Herstellers „Hammonds Fuel Additives“ zur antimikrobiellen Behandlung von Kraftstoffsystemen in Luftfahrzeugen durch den berufsmäßigen Verwender, soweit die Anwendung luftfahrtrechtlich oder herstellerseitig vorgeschrieben ist.

Die Anwendung hat entsprechend den Vorgaben des Halters der relevanten Musterzulassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zu erfolgen. Zudem sind die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 angeordneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zu beachten.

### **3. Zulassung**

Nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erteile ich die Zulassung für das Biozidprodukt i.S.v. Ziff. 2 zur antimikrobiellen Kraftstoffbehandlung bei Luftfahrzeugen zur Sicherstellung der Lufttuchtigkeit.

Anmerkung: Bei öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinverfügungen ist eine Begründung gem. § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG entbehrlich.

### **4. Nebenbestimmungen**

Die Angaben auf dem Etikett und in dem Merkblatt müssen die Anforderungen des Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen.

### **5. Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Widerruf**

5.1 Diese Allgemeinverfügung tritt zum 04.04.2026 in Kraft.

5.2 Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.10.2026 außer Kraft.

5.3 Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bundesstelle für Chemikalien

Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25

44149 Dortmund

Dortmund, 03.03.2026

Im Auftrag

Dr. Kerstin Heesche-Wagner

Dir'in und Prof'in